



Krankmeldung

- Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am **ersten Tag des Fernbleibens mündlich** und **spätestens am dritten Tag auch schriftlich** in Kenntnis zu setzen.
- Der Anruf muss am Morgen des ersten Fehltag bis 8.30 Uhr telefonisch unter der Nummer 90 277 7172 mitgeteilt werden.
- Sollte das Sekretariat telefonisch nicht erreichbar sind, muss die Krankmeldung per E-Mail an **krankmeldung@robert-blum-schule.de** erfolgen.
- Innerhalb von drei Tagen ab dem ersten Fehltag muss der Schule außerdem eine schriftliche Mitteilung (z. B. per Mail) vorliegen, und zwar auch dann, wenn die/ der Schülerin/ Schüler noch nicht wieder gesund ist.
- Bei der Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung mit der Angabe von Dauer und Grund des Fernbleibens vorzulegen.
- Eine schriftliche Entschuldigung muss fristgemäß auch abgegeben werden, wenn die/ der Schülerin/ Schüler in **einzelnen Stunden** fehlt, also auch, wenn er / sie wegen Krankheit vorzeitig nach Hause entlassen wurde. In diesem Fall muss er / sie sich beim Lehrer / der Lehrerin und **im Sekretariat abmelden** und die Eltern werden telefonisch benachrichtigt.
- Bei nicht oder nicht termingerecht erfolgter Mitteilung bzw. Entschuldigung gilt das Schulversäumnis als unentschuldigte Fehlzeit.

Beurlaubung

- Bei vorhersehbaren Fehlzeiten, z. B. wegen nicht anders terminierbarer Arzt- oder Behördenbesuche oder wichtiger Familienangelegenheiten wie Hochzeiten, Beerdigungen o. Ä., auch wenn es sich nur um einzelne Stunden handelt, muss von den Eltern in der Regel **mindestens eine Woche im Voraus ein begründeter schriftlicher Antrag an den Klassenlehrer / die Klassenlehrerin bzw. den Tutor / die Tutorin** gestellt werden. Bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen entscheidet diese Lehrkraft, bei längerfristigen Beurlaubungen bzw. bei Zeiten unmittelbar vor und nach Ferien entscheidet immer die Schulleitung.
- Fehlzeiten unmittelbar vor und nach Ferien müssen mit ärztlichem Attest belegt werden.

Fehlen bei Klassenarbeiten/ LEKs/ Klausuren

- Bei nicht oder nicht termingerecht erfolgter Mitteilung bzw. Entschuldigung am Tag/ Stunde an dem/ der eine Klassenarbeit oder angekündigter Test/LEK/ Vortrag geschrieben wurde, erfolgt keine Zulassung für den Nachschreibtermin. Die Arbeit wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- Für Klausurversäumnisse in der Gymnasialen Oberstufe gilt eine generelle Attestpflicht sowie die Verpflichtung zu einer telefonischen Benachrichtigung der Schule am Morgen des Klausurtages. Die generelle Attestpflicht gilt auch für Versäumnisse bei zentralen Nachschreibterminen in der Mittelstufe.

Gehäufte (unentschuldigte) Fehlzeiten

- Die Schule wird bei gehäuft auftretenden (unentschuldigten) Fehlzeiten eine **Attestpflicht** aussprechen. Das bedeutet, dass jede Fehlzeit durch ärztliches Attest, ausgestellt am ersten Fehltag, begründet werden muss.
- Bleibt ein/e Schülerin/ Schüler an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres dem Unterricht unentschuldigt fern, erstattet die Schule eine **Schulversäumnisanzeige**.
- Bei gehäuften Verspätungen behält sich die Schule Erziehungsmaßnahmen vor (z. B. Erteilen von Tadeln, Teilnahme am Nachholunterricht, Übernahme von Diensten für die Schulgemeinschaft).

Volljährige Schülerinnen und Schüler übernehmen alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Fehlzeiten selbst